

**Sämtliche Gesellschaftsverträge von Personengesellschaften sollten im Hinblick auf den aktuellen Beschluss des VIII. Senats des BFH überprüft werden!**

Die nachfolgende Fragestellung besteht bei sämtlichen Personengesellschaften, in deren Gesellschaftsvertrag eine Fortsetzungsklausel vereinbart worden ist bzw. in denen gar keine konkrete Regelung beim Versterben eines Gesellschafters getroffen worden ist.

Der Beschluss des VIII. Senats des BFH befasst sich aktuell mit der Beantwortung der Frage, wie sich die ertragsteuerlichen Folgen einer Fortsetzungsklausel im Falle der Weiterveräußerung von Anteilen an einer BAG darstellen.

**Demnach löst die Veräußerung von infolge einer Fortsetzungsklausel angewachsenen Mitunternehmeranteilen grundsätzlich einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG aus, selbst wenn die Veräußerung ohne Gewinnaufschlag erfolgt.**

Im Ergebnis führt der Beschluss des BFH dazu, dass bei einer Weiterveräußerung immer fiktive Gewinne erzielt werden. Das nachfolgende Beispiel soll Ihnen diesen Effekt deutlich machen.

**Der Sachverhalt**

- A+B+C sind Gründungsgesellschafter einer ärztlichen BAG.
- Ihre Anschaffungskosten haben somit 0 € betragen.
- Gesellschafter A verstirbt.
- Aufgrund des Gesellschaftsvertrags besteht eine Fortsetzungsklausel.
- B und C finden die Erben des A daher mit jeweils 300.000 € (insgesamt 600.000 €) ab.
- Kurze Zeit später veräußern sie den jeweils hinzuerworbenen Anteil von A für jeweils 300.000 € (insgesamt somit für 600.000 €) an den neuen Gesellschafter D.

## **Die Beurteilung durch den BFH**

Das nachfolgende Ergebnis entsteht durch die Durchschnittsbewertung der gesamten Anteile von B und C.

AK für den gesamten Alt- + Neuanteil je 300.000 € für B + C

Die Veräußerung erfolgt für je 300.000 € von B + C an D

Da sie nur 1/3 ihres Anteils veräußern = AK 100.000 € = Gewinn von 200.000 €

Zahlreiche Autoren haben in der Fachpresse auf diesen unbefriedigenden Umstand aufmerksam gemacht, ohne jedoch Lösungswege zur Vermeidung der unerwünschten Rechtsfolgen aufzuzeigen.

Drei Autoren (Röhrig-Lindow-Zahn) haben jedoch nun in ihrer Veröffentlichung (EStB 2020, 180 und 2019) Wege aufgezeigt, wie diesem Dilemma durch gestalterische Maßnahmen entgangen werden kann. Die Gestaltungsideen beruhen auf einem Grundgedanken, den der VIII. Senat des BFH in seinem o.a. Beschluss selbst angeführt hat. Dieser Kerngedanke ist die „personelle Sonderzuordnung von Gesellschaftsanteilen“.

Diesen Gedanken greifen die Autoren in ihrer Veröffentlichung mit zwei Varianten auf und bieten auch Musterformulierungen für sämtliche erforderlichen neuen gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen an.

**Festzuhalten bleibt: Es besteht dringender Handlungsbedarf zur Vermeidung der Besteuerung fiktiver Gewinn!**